



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift
der Stadtverordnetenversammlung
vom 27.05.2021 _____ Seite 1

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Regelung der Aufwands-
entschädigung für die Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Hohen Neuendorf _____ Seite 8

Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Hohen Neuendorf über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den
Straßen und Anlagen für das Gebiet
der Stadt Hohen Neuendorf _____ Seite 9

Dritte Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg _____ Seite 13

Öffentliche Bekanntmachung gemäß
§ 8 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches
Straßengesetz – Florian-Geyer-Straße _____ Seite 14

Öffentliche Bekanntmachung der
Ergänzungssatzung „Südlich Friedrich-
Naumann-Straße, Stadtteil
Hohen Neuendorf“ _____ Seite 15

TERMINE _____ Seite 16

NOTRUFNUMMERN _____ Seite 7

IMPRESSUM _____ Seite 7

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Datum: 27.05.2021
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland
Schriftführerinnen: gez. Kathrin Listing
gez. Petra Wendel

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt,
Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Alexy, Jan **CDU**

Herr Andrie, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Brunke, Cathrin **CDU**

Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**

Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Fusan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Gossmann-Reetz,
Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Frau Hamann,
Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay, Thomas **AfD**

Frau Lindner,
Jutta **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Herr Münch, Mathias **FDP**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**

Herr Tschaut, Horst **AfD**

Frau Wiezorek, Anne **DIE LINKE.**

Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**

Herr von Gizycki,
Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Mitarbeiter der Verwaltung



- 14 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/ Partei Mensch Umwelt Tierschutz und Bündnis 90/ Die Grünen – Mehr Sicherheit und Lebensqualität durch Tempo 30 **A 020/2021**
- 15 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/ Partei Mensch Umwelt Tierschutz und Bündnis 90/Die Grünen – Eine weitere unbefristete Vollzeitstelle Schulsozialarbeit an der Waldgrundschule **A 021/2021**
- 16 Antrag der CDU-Fraktion – Gartenpreis der Bienenstadt Hohen Neuendorf **A 022/2021**
- 17 Antrag der AfD-Fraktion – Verbesserung der Geh- und Radwegverhältnisse an der L171 auf der Südseite zwischen August-Müller-Straße und Rewe-Markt **A 023/2021**
- 18 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Soziale Vielfalt sichern und Baumbestand in den Quartieren erhöhen – Antrag zu den Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren 63 und 64 in Bergfelde **A 024/2021**
- 19 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 20 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage |
|---|---------|
| 21 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 29.04.2021 | |
| 22 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 23 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 24 Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis:

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1** Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 28 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Ferner weist er darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream in das Internet übertragen und dort während des Sitzungsverlaufs mitverfolgt werden können. Hierzu verliest er eine Erklärung zum Datenschutz und macht auf die bestehende Maskenpflicht im öffentlichen Raum aufmerksam. Demnach sei ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern man seinen festen Platz verlasse.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet Herr Dr. Weiland die Fragesteller zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolgt eine entsprechende Abkürzung.

Herr Dr. Weiland weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass Anträge zur Stadtverordnetenversammlung gemäß der Geschäftsordnung ausschließlich über die E-Mail-Adresse antrag@hohen-neuendorf.de einzureichen sind. Er bittet, dies wegen des Vier-Augen-Prinzips unbedingt zu beachten.

Außerdem gibt er den Hinweis, dass aufgrund der Sommerferien die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bereits am **Dienstag, den 22. Juni 2021**, stattfindet. Die Fristen zur Einreichung von Anfragen und Anträgen verschieben sich entsprechend.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.04.2021

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29. April 2021 gilt ohne Anmerkungen als bestätigt.

3 Feststellung der Tagesordnung

Zur vorliegenden Tagesordnung gibt es keine Einwendungen. Somit wird entsprechend dieses verfahren.

Herr von Gizycki und Herr Andrlé nehmen ab 18:37 Uhr an der Sitzung teil (**30 Stimmberechtigte**).

4 Einwohnerfragestunde

Frau Florczak nimmt ab 18:39 Uhr an der Sitzung teil (**31 Stimmberechtigte**).

Frau Dr. Mohr stellte, als sie auf der Suche nach Veranstaltungsterminen für die Mitglieder der Volkssolidarität im Stadtteil Bergfelde vor Ort vorbeischaute fest, dass dort jeglicher Hinweis auf die Existenz dieser Einrichtung fehlt. Am Gebäude sei nur noch der Hinweis auf den Kindergarten des Trägers Independent Living angebracht. Sie möchte wissen, ob die Seniorinnen und Senioren dort nicht mehr beheimatet sind und für diese nun keine Räume mehr zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass diese wieder Räumlichkeiten zur Nutzung erhalten sollen, fragt sie, wann damit zu rechnen sei.

Als S-Bahnfahrerin sei sie stets erfreut, wenn sich der zukünftige Kulturbahnhof äußerlich immer wieder mit neuen Bildern präsentiert. Aktuell schmücken Fotos der Städtepartnerschaften das Gebäude. Bei der Städtepartnerschaft mit Janów Podlaski wird auf das 25jährige Partnerschaftsjubiläum im Jahr 2020 mit den verschiedenen „Bin-

degliedern“, wie Feuerwehr und Schulpartnerschaften, hingewiesen. Der Seniorenbeirat wird hierbei nicht erwähnt. Sie erinnert an die Brandenburgische Seniorenwoche im Jahr 2012 und nachfolgendem Besuch einer fünfköpfigen Delegation in Janów Podlaski. Seit dieser Zeit bestehe ein reger Austausch von Seniorinnen und Senioren. Zudem wird im Rahmen der Volkssolidarität Polnisch-Unterricht abgehalten. Ihr erschließt sich nicht, warum die Seniorinnen und Senioren, welche eine tragende Rolle in der Freundschaft zu Janów Podlaski bilden, gänzlich unerwähnt bleiben. Sie fragt nun, ob die Erwähnung dieser absichtlich nicht erfolgt ist oder eine entsprechende Information dazu nicht vorlag.

Herr Apelt unterstreicht, dass die Seniorinnen und Senioren nach wie vor eine ganz wesentliche Stütze der Stadtgesellschaft darstellen. Keinesfalls sollen diese in Vergessenheit geraten. Er geht auf die Bebilderung einschließlich Texte am Bahnhofsgebäude ein. Bisher habe man sich dazu externer Partner bedient. Die aktuellen Darstellungen wurden diesmal im Hause gefertigt. Er nimmt dies zum Anlass, im entsprechenden Fachbereich nachzufragen. Eine Antwort wird er nachreichen. Böse Absicht sei dies nicht gewesen. Er erinnert an die bisher stets gute Zusammenarbeit der Seniorinnen und Senioren mit der Verwaltung.

Herr Apelt geht auf die Räumlichkeiten der Volkssolidarität im Stadtteil Bergfelde ein und erinnert an den Trägerwechsel im Kita-Campus zum Jahresanfang 2021. In diesem Zusammenhang erfolgte die Umschreibung der Mietverträge.

Der Untermietvertrag befinde sich in der Bearbeitung und werde dem Vorstand zur Unterzeichnung vorgelegt. Herr Apelt weist auf die vielen anstehenden Lockerungsmaßnahmen hin und sieht somit künftige Zusammenkünfte und Veranstaltungen, unter Erstellung eines Hygienekonzeptes, als durchführbar an. Er bittet, sich dazu mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

5 Förmliche Verpflichtung eines Stadtverordneten zur Amtsverschwiegenheit

Herr Dr. Weiland nimmt die offizielle Verpflichtung von Herrn Jan Alexy, Nachrücker für den verstorbenen Herrn Christian Wolff, vor. Dazu bittet er Herrn Alexy, sich vom Platz zu erheben und verliest die Verpflichtungsformel.

Herr Alexy signalisiert, mit dem Inhalt der Formel einverstanden zu sein.

6 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse

Herr Florian Hübner gibt einige Veränderungen in den Ausschussbesetzungen bekannt:

Herr Jan Alexy wird künftig als Stadtverordneter im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport vertreten sein.

Herr Michael Reichert wechselt in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt.

Frau Martina Löster wird als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport wechseln. Herr Dr. Klemens Löster wird künftig als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft mitwirken.

Herr Hübner selbst wird im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt den Ausschussvorsitz übernehmen. Sofern er im Hauptausschuss zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werde, übernehme er auch diese Funktion.

In den Hauptausschuss entsendet die CDU-Fraktion Herrn Florian Hübner als neues Mitglied.

Folgende Vertreterregelung wird getroffen:

Für Herrn Hübner: 1. Vertreter Herr Jan Alexy, 2. Herr Marcel Dieck, 3. Herr Michael Reichert, 4. Frau Cathrin Brunke, 5. Herr Dr. Raimund Weiland

Für Herrn Heider: 1. Vertreter Herr Dr. Weiland, 2. Frau Brunke, 3. Herr Reichert, 4. Herr Alexy, 5. Herr Dieck

Somit ist die gegenseitige Vertretung im Hauptausschuss gewährleistet.

Herr Dr. Weiland äußert, dass über die Besetzung der Position des Stellvertreters des Vorsitzenden des Hauptausschusses in dessen Sitzung am 01.06.2021 eine Entscheidung getroffen werde.

Herr Dr. Guretzki gibt zu bedenken, dass im Hauptausschuss bei der Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin auf Wunsch eines Mitglieds eine geheime Abstimmung stattfinden könnte. Sollte es so sein, sehe er keine Möglichkeit, die Wahl des stellvertretenden Hauptausschuss-Vorsitzenden durchzuführen.

Frau Lopitz merkt an, dass am heutigen Tage ein offener Wahlbeschluss dazu zu fassen ist, dass die Änderungen in der Besetzung/Vertreterregelung im Hauptausschuss durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung angenommen werden.

Die Wahl des 1. Stellvertreters des Hauptausschusses werde auf die Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses gesetzt und erfolge per Gesetz als geheime Wahl. Es sei jedoch möglich, sich mit einem einstimmigen Beschluss für eine Abweichung von diesem Wahlverfahren und z. B. die Durchführung einer offenen Wahl auszusprechen. Aufgrund der gegenwärtig praktizierten Videozuschaltung von Ausschussmitgliedern wäre gegenwärtig nur eine solche durchführbar. Sprechen sich die Mitglieder des Hauptausschusses nicht einstimmig für eine offene Wahl aus, wird der Punkt von der Tagesordnung am 01.06.2021 genommen und an einem neu festzulegenden Termin zu einer ausschließlichen Präsenzsitzung geladen werden müssen.

Herr Dr. Weiland fasst zusammen, dass, sofern keine Einigkeit zu einer offenen Wahl vorliege, eine Präsenzsitzung zur Durchführung der geheimen Wahl anzuberaumen sei. Er bittet daher, die Mitglieder des Hauptausschusses, dem Vorsitzenden ihre Entscheidung rechtzeitig mitzuteilen.

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zu den seitens der CDU-Fraktion unterbreiteten Änderungen zur Besetzung des Hauptausschusses.

Herr Heider ist nicht zugegen (**30 Stimmberechtigte**).

30 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

7 Antrag der CDU Fraktion – Sauberkeit im Stadtgebiet – Mülleimerstandorte

Vorlage: A 015/2021

Herr Heider nimmt wieder an der Sitzung teil (**31 Stimmberechtigte**).

Herr Dr. Böckelmann ist kurzzeitig nicht zugegen (**30 Stimmberechtigte**).

Herr Dr. Böckelmann ist wieder zugegen (**31 Stimmberechtigte**).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, die öffentlichen Standorte der Mülleimer und sonstiger Entsorgungsstellen sowie Sitzbänke im gesamten Stadtgebiet übersichtlich darzustellen – idealerweise als eigene transparente Ebene im Geoportal der Stadt Hohen Neuendorf. Dazu zählen auch eventuell noch vorhandene Hundekotmülleimer.

Die Stadtverwaltung wird gebeten, im Ausschuss Bauen, Ordnung und Sicherheit bis spätestens zum Ende September 2021 die Ist-Situation vorzulegen.

Begründung:

Im Rahmen der vergangenen drei Bürgerhaushalte wurden immer wieder Vorschläge eingereicht, die die Situation der öffentlich zugänglichen Mülleimer verbessern wollten. Diese Vorschläge waren meist auf einzelne Standorte beschränkt und erhielten nie die erforderliche Stimmenanzahl, um umgesetzt zu werden. Dennoch scheint insgesamt ein Verbesserungsbedarf zu bestehen. Dies ist auch im Zusammenhang mit den häufig bemängelten Hundehinterlassenschaften zu betrachten. Möglicherweise fällt es leichter, Hundekotbeutel zu benutzen, wenn auch deren Entsorgung vereinfacht wird. Diese sind nach geltender Rechtslage im Restmüll zu entsorgen.

Die CDU-Fraktion möchte gemeinsam mit anderen Fraktionen die aktuelle Situation bewerten können. Dazu soll dem Ausschuss Bauen, Ordnung und Sicherheit ein ganzheitlicher Überblick über das bestehende Netz an Mülleimern gegeben werden. Die Verwaltung kann über die bisherigen Vorschläge aus den Bürgerhaushalten

hinaus ebenfalls Hinweise zur Anpassung aus ihrer Sicht geben. Die Bestandslage soll anschließend diskutiert und bewertet werden. Bereits bestehende Erkenntnisse zur Frequentierung der einzelnen Standorte können einfließen. Dieser Antrag soll explizit als Prüfauftrag verstanden werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___31

Davon stimmberechtigt: _____31

Ja-Stimmen: _____30

Nein-Stimmen: _____0

Enthaltungen: _____1

Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

8 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Änderung des Flächennutzungsplans

Vorlage: A 016/2021

Herr Güther nimmt an der Sitzung teil (**32 Stimmberechtigte**).

Beschlusstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der korrigierten und redaktionell überarbeiteten Fassung vom Mai 2000, geändert durch Beitrittsbeschluss vom 26.07.2001, Beschluss Nr. 2001/0111, gemäß Genehmigungsbescheid des Bauordnungs- und Planungsamtes des Landkreises Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde vom 23.05.2001, unter Aktenzeichen 01459-01-39, einzuleiten und die Fläche der Gemarkung Bergfelde Flur 002 Flurstück 1934, derzeit ausgewiesen als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ in „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“ bzw. in „Gemeindebedarfsfläche“ zu verändern.

Begründung:

Durch die zunehmende Verdichtung im OT Bergfelde ist es unabdingbar, Gemeinbedarfsflächen vorzuhalten. Die Fläche sollte unter keinen Umständen verkauft werden. Eine eventuell spätere Nutzung durch die Kommune ist jederzeit gegeben.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32

Davon stimmberechtigt: _____32

Ja-Stimmen: _____6

Nein-Stimmen: _____21

Enthaltungen: _____5

Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich abgelehnt

Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 1 angefügt.

9 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Parkplätze in der Lindenstraße /Alt Borgsdorf

Vorlage: A 017/2021

Herr Lütke nimmt ab 19:28 Uhr an der Sitzung teil (33 Stimmberechtigte).

Herr Hartung verlässt kurzzeitig den Saal (32 Stimmberechtigte).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32

Davon stimmberechtigt: _____32

Ja-Stimmen: _____23

Nein-Stimmen: _____5

Enthaltungen: _____4

Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 017/2021 in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

10 Über- und außerplanmäßige Buchungen im 1. Quartal 2021

Herr Hartung ist wieder anwesend (33 Stimmberechtigte).

11 Antrag der Fraktion Stadtverein – Gesamtkonzept für Dr. Hugo Rosenthal Oberschule und Grundstück Berliner Str. 42 erstellen

Vorlage: A 014/2021

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, den Schulstandort Dr. Hugo Rosenthal Oberschule gemeinsam mit dem Grundstück Berliner Str. 42 im Sinne eines integrativen Gesamtkonzepts neu zu untersuchen.

Folgende Zielvorstellungen sollen untersucht und abgewogen werden:

- die Schaffung eines lebendigen Zentrums der Begegnung mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Neubaus einer flächensparenden Sporthalle oder einer Turnhalle (mit Darstellung verschiedener Standorte auf der gesamten Fläche) und
- der Erhalt der in den 90er Jahren errichteten Gebäude,
- der Erhalt des Wohngebäudes an der Berliner Str. 52 (Anbau Rote Schule/Denkmalschutz) ist zu prüfen und darzustellen.
- Im Ergebnis sollten mehrere verschiedene Varianten aufgezeigt werden, die in den Ausschüssen im August vorgestellt und detailliert zu diskutieren sind.

Begründung:

Die bisherigen Ergebnisse der Machbarkeitsstudie, dargestellt im Ausschuss für Bau, Ordnung und Sicherheit am 18.02.2021, können nicht überzeugen, da sie von einem freigeräumten Grundstück Berliner Straße 42 ausgehen.

Die bezeichneten Grundstücke befinden sich in bester Innenstadtlage von Hohen Neuendorf. Neue städtebauliche Entwicklungen sollten sich daher nicht nur mit der Einordnung einer neuen Sporthalle, sondern mit einer integrativen Standortentwicklung befassen, um die Vorzüge des Standorts im Sinne der Verbesserung der Lehr- und Lebensqualität der Schüler sowie aller Bürger der Stadt zu nutzen.

Dazu gehört die Ermittlung des minimalen Flächen- und Ausstattungsbedarfs einer Sporthalle (siehe Leitfaden „Nachhaltiger Sportstättenbau“) zur Nutzung durch die Schüler der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule und die räumliche Integration am Standort. Verschiedene Standorte einer flächensparenden (Einfeld-)Sporthalle auf der gesamten o.g. Fläche sind zu untersuchen. Auch ein Standort direkt an der Berliner Straße in der Gebäudeflucht der Oberschule ist vorzustellen. Der Erhalt des Wohngebäudes (Altbau) an der Berliner Straße ist dabei ernsthaft zu prüfen. Mit dem historischen Gebäude ist unter anderem die Gründung der Nordbahn Nachrichten verbunden.

Die Anfang der 90er Jahre errichteten Gebäude auf dem Grundstück Berliner Str. 42 befinden sich in einem guten baulichen Zustand und sollen weitgehend erhalten werden, um Kosten zu sparen, wertvolle Ressourcen zu schonen und den CO₂-Ausstoß durch Bautätigkeit zu mindern. Die vorhandenen Solaranlagen auf den Dächern sollen weiter genutzt werden und so zur CO₂-Minderung beitragen. Gesamtwirtschaftlichkeit und Lebenszykluskosten der Gebäude sind in diesem Kontext mit zu betrachten.

Ein lebendiger Standort für Begegnungen aller Art würde die Innenstadt bereichern. Neben der Nutzung der Sporthalle/Turnhalle auch für Vereine und dem anzustrebenden Weiterbetrieb der erfolgreichen Tanzschule (400 Schüler und Schülerinnen), könnten im Erdgeschoss des 90er-Jahre-Neubaus gut nutzbare Räume für Jugendliche und den Streetworker, für Kurse/Veranstaltungen aller Art, evtl. auch ein kleines Café untergebracht werden. Kleinere Anbauten im rückwärtigen Bereich dieser Bestandsgebäude sind für weitere ‚Bildungsnutzungen‘ zusätzlich möglich. Durch die Öffnung des Grundstücks Berliner Str. 42 zum vorhandenen Schulgelände könnte ein Campus in der Stadtmitte entstehen, an dem sich nicht nur junge Leute treffen und aktiv betätigen können.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___33

Davon stimmberechtigt: _____33

Ja-Stimmen: _____28

Nein-Stimmen: _____0

Enthaltungen: _____5

Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

12 Antrag der CDU-Fraktion – Befristete Sonderlösungen zur Unterstützung des Betriebs von Gaststätten, Cafés usw. in Coronazeiten

Vorlage: A 018/2021

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, nach Möglichkeit unter Einbeziehung interessierter im Stadtgebiet gelegener Gaststätten, Restaurationsbetriebe und Cafés unter Einbindung des Wirtschaftsbeirats zu klären, welche Möglichkeiten bestehen, Außenflächen zur Nutzung für Gäste vorübergehend zur Verfügung zu stellen oder vorhandene Flächen zu vergrößern, beispielsweise durch eine befristete Sondernutzung von öffentlichem Raum. Die Lösungen sollen insbesondere dann greifen, wenn aufgrund der Corona-Pandemie Gaststätten, Restaurationsbetriebe und Cafés zwar Außenflächen für den Betrieb nutzen dürfen, jedoch nicht oder nur eingeschränkt ihre Innenflächen.

Begründung:

Aktuell werden verschiedene Lockerungsmöglichkeiten vom Corona-Lockdown diskutiert. Dabei ist eine Idee, in einem ersten Schritt, Gaststätten, Restaurationsbetriebe und Cafés eine eingeschränkte Öffnung zumindest im Außenbereich zu ermöglichen. Es ist abzusehen, dass Gaststätten, Restaurationsbetriebe und Cafés im Innenbereich keine oder nur wenige Gäste aufnehmen können.

Mit einer solchen eingeschränkten Nutzung wird aber auch die Wirtschaftlichkeit eines gastronomischen Betriebes erheblich eingeschränkt, sodass zu befürchten steht, dass einige Gaststätten, Restaurationsbetriebe und Cafés von dem Angebot keinen oder nur einen geringen Gebrauch machen werden. Um trotzdem den Gaststätten, Restaurationsbetrieben und Cafés in unserer Stadt einen guten Start in einer solchen teiloffenen Situation eines Betriebs von Gaststätten, Restaurationsbetrieben und Cafés zu erleichtern und der zu erwartenden hohen Nachfrage nach Reservierungen nachkommen zu können, sollte frühzeitig nach befristeten Lösungen gesucht werden. So könnte für eine Übergangszeit soweit wie möglich die Nutzung von öffentlichem Raum für den Außenbereich von Gaststätten usw. geprüft und rechtsicher mit betroffenen Betrieben vereinbart werden. Zu prüfen wäre, ob und wie beispielsweise ggf. in einzelnen Bereichen Parkplätze abgesperrt werden oder eine vorübergehende Mitnutzung von Gehwegen oder Plätzen erlaubt werden. Eine so erarbeitete befristete Lösung wäre hilfreich und ebenfalls

für unsere Einwohner/-innen als Kunden eine Erleichterung von Corona-Auflagen bedeuten. Dies ist sicherlich abzuwägen auch ggü. anderen Interessen zum Beispiel von Anwohnern.

Eine frühzeitige Klärung für Lösungen scheint sinnvoll. Denn wenn es zu einer solchen Erleichterung kommt, ist sie von den Betrieben kurzfristig umzusetzen, wobei dann kaum Zeit bleibt, Lösungen wie Sondernutzungen auszuloten. Die Initiative wird nicht nur zu einer Verbesserung der angespannten Lebenssituation in der Coronazeit in der Stadt führen, sondern stellt eine konkrete Unterstützung der betroffenen örtlichen Betriebe dar, was auch an anderer Stelle von einer großen Mehrheit in der SVV mitgetragen wurde.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 33
 Davon stimmberechtigt: 33
 Ja-Stimmen: 28
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 5
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

13 | **Antrag der FDP-Fraktion – Live-Bilder aus dem Trausaal**
 Vorlage: A 019/2021

Beschlusstext:

Die Stadt Hohen Neuendorf ermöglicht einen Live-Stream aus dem Trausaal. Hierfür wird eine Webkamera angeschafft, die auf Wunsch der Paare die Trauung live ins Internet überträgt. Vorbild kann hier die Stadt Münster sein, die seit längerer Zeit erfolgreich Trauungen ins Netz überträgt. Voraussetzung ist die Einhaltung und Wahrung des Datenschutzes sowie die Zustimmung des/der jeweiligen Standesbeamten/-in.

Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es erklärtes Ziel der Stadt, die Zahl der Kontakte möglichst zu reduzieren. Immer wieder finden Trauungen im engsten Familienkreis statt, wenn diese überhaupt zugelassen sind. Zudem hat sich die Stadt auf die Fahnen geschrieben, besonders digital affin und bürgerfreundlich zu sein. Egal ob die Oma der Braut in Kanada lebt, die Freundin in Frankreich oder der Onkel im Sauerland. Für alle Lieben daheim mit Internetanschluss kann die Webcam ein Trostpflaster sein. Wer also nicht nur zur Ehe, sondern auch zu diesem Service „Ja“ sagt, kann auf diese Weise seinen schönsten Tag im Leben mit vielen anderen Menschen teilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 33
 Davon stimmberechtigt: 33

Ja-Stimmen: 3
 Nein-Stimmen: 23
 Enthaltungen: 7
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

14 | **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz und Bündnis 90/ Die Grünen – Mehr Sicherheit und Lebensqualität durch Tempo 30**
 Vorlage: A 020/2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 33
 Davon stimmberechtigt: 33
 Ja-Stimmen: 17
 Nein-Stimmen: 14
 Enthaltungen: 2
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 020/2021 in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

15 | **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz und Bündnis 90/Die Grünen – Eine weitere unbefristete Vollzeitstelle Schulsozialarbeit an der Waldgrundschule**
 Vorlage: A 021/2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 33
 Davon stimmberechtigt: 33
 Ja-Stimmen: 33
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 021/2021 in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport verwiesen.

16 | **Antrag der CDU-Fraktion – Gartenpreis der Bienenstadt Hohen Neuendorf**
 Vorlage: A 022/2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 33
 Davon stimmberechtigt: 33

Ja-Stimmen: 31
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 1
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: verwiesen

Damit ist der Antrag in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt verwiesen.

17 | **Antrag der AfD-Fraktion – Verbesserung der Geh- und Radwegverhältnisse an der L171 auf der Südseite zwischen August-Müller-Straße und Rewe-Markt**
 Vorlage: A 023/2021

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung in kooperativen Gesprächen mit dem Landesbetrieb Straßenwesen (Baulastträger) und der Verkehrshörde (Verkehrszeichenanordnender) dafür zu sorgen, dass südlich der L 171 außerhalb der Fahrbahn zwischen der Einmündung August-Müller-Straße und Rewe-Markt ein Geh- und Radweg ergänzend zum Bestand entsteht. Im Haushaltsjahr 2022 sind für einen ersten Abschnitt (Dammerweiterungen vor und hinter der eigentlichen Brücke) dafür 0,3 Mio. Euro einzuplanen.

Begründung:

Die Sicherheitslage für den Geh- und Radverkehr entlang der Landesstraße im Bereich zwischen dem Einkaufszentrum (HDZ) und der August Müller-Straße ist höchst unbefriedigend. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Die L 171 ist nach der B 96 die verkehrsreichste Straße in Hohen Neuendorf. Mit dem Neubau vom REWE-Markt und weiteren Erweiterungsbauten hat sich das HDZ noch mehr als Ziel- und Quellort von Verkehr entwickelt. Im Kontext des grundhaften Ausbaues der L 171 in den Ortsteilen Hohen Neuendorf und Bergfelde sind überwiegend auch die Geh- und Radwegverhältnisse befriedigend bis gut gelöst worden. Das gilt allerdings nicht für den Abschnitt HDZ bis zur August Müller-Straße auf der südlichen Seite.

Vor ca. 15 Jahren sind auf der Nordseite gute Geh- und Radwegbedingungen geschaffen worden, wenn man es als Richtungsbahn ansieht. Für gegenläufigen Verkehr reicht die Breite allerdings nicht aus. Das ist vermutlich auch der Grund, dass es hier keine entsprechende Verkehrsplanung gibt. Dieser Umstand sorgt für eine gewisse Verwirrung bei den Nutzern. Dürfen sie überhaupt dort mit dem Rad fahren? Die Straßenfahrbahnfläche bei der unübersichtlichen Kuppenlage bietet sich alternativ allerdings nicht an. Beim grundhaften Ausbau wurde deshalb auch im Bereich der Straßenüberführung auf den Fahrradstreifen auf der Südseite verzichtet.

An Landesstraßen ist die Kommune Investitions- und Baulastträger für Geh- und Radwege. Eine

Dammverbreiterung an einer Straße in anbaufreien Abschnitten ist unkompliziert und wenig kostenträchtig, wenn man es geschickt anstellt. So könnten z. B. Bodenmassen, die durch Bautätigkeiten in der Ortslage anfallen durch Anschütten und Verdichten, Verwendung finden. Etwas schwieriger wird der eigentliche Brückenbereich zur Überbrückung der Bahnanlage. Die südliche Brückenkappe müsste verbreitert werden oder es müsste ein Ergänzungsbau erfolgen. Das ist nicht unmöglich, aber vermutlich nicht ganz so schnell durchsetzbar. Deshalb würde vorerst eine Schwachstelle bleiben, aber im zweiten Abschnitt, spätestens bei der anstehenden Brückenerneuerung könnte das Anliegen auch hier eine Berücksichtigung finden. Die Rampenböschungen könnten schon 2022 verbreitert werden.

Im Übrigen beginnt zurzeit der Neubau der Straßenbrücke über die Havel in Hennigsdorf, auch L 171 mit ähnlicher Verkehrsbelastung, auch Kuppenlage und in Ortslage. Die Brücke soll zwischen den Geländern 13,5 m breit werden bei 6,5 m breiter Kraftfahrspur. Da bleiben für den Geh- und Radverkehr je Seite 3,5 m. Das nenne ich großzügig. Für die obige Situation ist Ähnliches anzustreben.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___33
 Davon stimmberechtigt: _____33
 Ja-Stimmen: _____3
 Nein-Stimmen: _____30
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

18 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Soziale Vielfalt sichern und Baumbestand in den Quartieren erhöhen – Antrag zu den Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren 63 und 64 in Bergfelde

Vorlage: A 024/2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___33
 Davon stimmberechtigt: _____33
 Ja-Stimmen: _____23
 Nein-Stimmen: _____8
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _____vertagt

19 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der genaue Wortlaut der Anfragen nach § 7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Ratsinformationssystem unter Anfragen nach GO einsehbar.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit werden die Tagesordnungspunkte 20 bis 23 nicht mehr beraten.

24 Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt die Sitzung um 22:00 Uhr.
gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1

zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021

Namentliche Abstimmung – Tagesordnungspunkt 8 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. Nr. A 016/2021 – Änderung des Flächennutzungsplans

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 32

Abgegebene Stimmen: 32

Gültige Stimmen: 32

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr.	Stimme	Namen
1	Nein	Apelt, Steffen
2	Nein	Alexy, Jan
3	Nein	Brunke, Cathrin
4	Nein	Dieck, Marcel
5	Nein	Dr. Weiland, Raimund
6	Nein	Heider, Michael
47	Nein	Hübner, Florian
8	Nein	Reichert, Michael
10	Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
9	Ja	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
11	Ja	Güther, Harald
12	Nein	Andrle, Josef
13	Nein	Fussan, Sabine
14	Nein	Gossmann-Reetz, Inka
15	Nein	Lindner, Jutta
16	Nein	Mittelstädt, Holger
17	Nein	Hamann, Kerstin
18	Enthaltung	von Gizycki, Thomas
19	Enthaltung	Florczak, Nicole
20	Enthaltung	Hoffmann, Tristan
21	Nein	Jirka, Oliver
22	Enthaltung	Reichel, Franziska
23	Enthaltung	Budiner, Lydia
25	Ja	Dr. Scholz, Sylvia
26	Ja	Hartung, Klaus-Dieter
27	Ja	Wiezorek, Anne
28	Nein	Tschaut, Horst
29	Nein	Kay, Thomas
36	Nein	van Ginneken, Jacqueline
32	Nein	Erhardt-Maciejewski, Christian
33	Nein	Münch, Mathias
35	Ja	Schön, Hardmut

Anlage 2

zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021

Namentliche Abstimmung – Tagesordnungspunkt 17 zum Antrag der AfD-Fraktion Nr. A 023/2021 – Verbesserung der Geh- und Radwegverhältnisse an der L 171 auf der Südseite zwischen August-Müller-Str. und Rewe-Markt

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 33

Abgegebene Stimmen: 33

Gültige Stimmen: 33

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr.	Stimme	Namen
1	Nein	Apelt, Steffen
2	Nein	Alexy, Jan
3	Nein	Brunke, Cathrin
4	Nein	Dieck, Marcel
5	Nein	Dr. Weiland, Raimund
6	Nein	Heider, Michael
47	Nein	Hübner, Florian
8	Nein	Reichert, Michael
10	Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
9	Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
11	Nein	Güther, Harald
12	Nein	Andrle, Josef
13	Nein	Fussan, Sabine
14	Nein	Gossmann-Reetz, Inka
15	Nein	Lindner, Jutta
16	Nein	Mittelstädt, Holger
17	Nein	Hamann, Kerstin
18	Nein	von Gizycki, Thomas
19	Nein	Florczak, Nicole
20	Nein	Hoffmann, Tristan
21	Nein	Jirka, Oliver
22	Nein	Reichel, Franziska
23	Nein	Budiner, Lydia
24	Nein	Lüdtke, Lukas
25	Nein	Dr. Scholz, Sylvia
26	Nein	Hartung, Klaus-Dieter
27	Nein	Wiezorek, Anne
28	Ja	Tschaut, Horst
29	Ja	Kay, Thomas
36	Ja	van Ginneken, Jacqueline
32	Nein	Erhardt-Maciejewski, Christian
33	Nein	Münch, Mathias
35	Nein	Schön, Hardmut

IMPRESSUM



STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: _____ Tel.: 528 199
 Erster Beigeordneter / Hauptamt _____ Tel.: 528 210
 Bauamt: _____ Tel.: 528 122
 Stadtservice: _____ Tel.: 528 240
 Ordnung und Sicherheit: _____ Tel.: 528 188
 Soziales: _____ Tel.: 528 134
 Finanzen: _____ Tel.: 528 124
 Marketing: _____ Tel.: 528 145

**AMTSBLATT
 FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF**

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ **110**
 Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ **112**
 Leitstelle Feuerwehr _____ **(03334) 304 80**
 Polizeiwache Henningsdorf _____ **(03302) 8030**
 Notfalltelefon
 (Virchow-Klinikum) _____ **(030) 450 553 534**
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ **116 117**
 Apothekennotdienst _____ **(0800) 00 22 833**
 Giftnotruf Berlin _____ **(030) 19 240**
 Krankenhaus Oranienburg _____ **(03301) 660**
 Krankenhaus Henningsdorf _____ **(03302) 54 50**
 Telefonseelsorge evangelisch **(0800) 1110111**
 Telefonseelsorge katholisch **(0800) 1110222**
 Frauenhaus Oranienburg _____ **(03301) 20 80 40**
 Notrufnummer für Frauen
 bei häuslicher Gewalt _____ **(0800) 166 016**
 Gesundheitsamt _____ **(03301) 601 751**
 Jugendamt _____ **(03301) 601 411**
 Tierärztlicher Notdienst _____ **(033056) 43 800**
 Tierheim Ladeburg _____ **(03338) 70 42 84**

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf**

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) in Verbindung mit § 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 29.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung**

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Aufwandsentschädigung für den/die Stadtbrandmeister/-in, stellv. Stadtbrandmeister/-in und Stadtjugendwart/-in:

Stadtwehrrührer/-in	125,- €
stellv. Stadtwehrrührer/-in	110,- €
Stadtjugendwart/-in	90,- €

(3) Aufwandsentschädigung für die Zugführungen und Angehörige mit Sonderfunktionen:

Zugführer/-in	80,- €
stellv. Zugführer/-in	70,- €
Gerätewart/-in	60,- €
Atemschutzgerätewart/-in	50,- €
Schriftführer/-in	65,- €
Zeugwart/-in	50,- €

Jugendwarte in den Löschzügen 60,- €
 Betreuer/-in Jugend- oder Kinderfeuerwehr, stellv. Betreuer/-in Jugend- oder Kinderfeuerwehr je 40,- €
 Leiter/-in des musiktreibenden Zuges 70,- €

(4) Pflichtdienst- und einsatzteilnahmebezogene Aufwandsentschädigung für Mitglieder im aktiven Dienst:

pro Pflichtdienst	10,- €
pro Einsatz	20,- €
pro Einsatzbereitschaft	10,- €

zum Einsatz gekommene Geräteträger unter schwerem Atemschutz

zusätzlich	10,- € / Einsatz
Brandsicherheitswache	5,- € / Std.

Für besondere Einsatzlagen (Ausnahmestände z. B. schwerer Sturm, Einsätze mit erheblicher Belastung oder Einsätze mit einer Dauer von

über 4 Stunden) kann nach Maßgabe der Stadtwehrrührung in Abstimmung mit dem Bürgermeister eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von bis zu 20,- € / Einsatz gezahlt werden.

Diese Aufwandsentschädigungen werden zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen gezahlt und werden durch Anwesenheitsnachweise erfasst.

(5) Mit gültiger Atemschutztauglichkeit (G 26.3) erhalten Angehörige der Einsatzabteilung pro Monat 10,- € als zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 2**Ehrungen von Mitgliedern / Dienstjubiläen / Kameradschaftspflege**

(1) Für langjährige treue Dienste werden die Mitglieder im aktiven Dienst und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit nachfolgenden Prämien gewürdigt:

10-jährige Mitgliedschaft	100,- €
20-jährige Mitgliedschaft	200,- €
30-jährige Mitgliedschaft	300,- €
40-jährige Mitgliedschaft	400,- €
50-jährige Mitgliedschaft	500,- €
60-jährige Mitgliedschaft	600,- €
70-jährige Mitgliedschaft	700,- €
für jedes weitere Jahrzehnt Mitgliedschaft	250,- €

Mitglieder die aktiv im Musikzug tätig sind erhalten:

10-jährige Mitgliedschaft	75,- €
20-jährige Mitgliedschaft	150,- €
30-jährige Mitgliedschaft	225,- €
40-jährige Mitgliedschaft	300,- €
50-jährige Mitgliedschaft	375,- €
60-jährige Mitgliedschaft	450,- €
70-jährige Mitgliedschaft	525,- €

Mitglieder, die mindestens drei Jahre in der Jugendfeuerwehr aktiv waren, erhalten mit Übergang in den aktiven Dienst einmalig 50,- €.

(2) Die Stadt Hohen Neuendorf fördert die Pflege der Kameradschaft und Tradition der Löschzüge und stellt jährlich dafür folgende Mittel zur Verfügung:

pro Mitglied in der Jugendfeuerwehr	5,- € / Monat
pro Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung	3,- € / Monat.

§ 3**Zahlungsweise**

(1) Die Aufwandsentschädigungen, nach § 1 Abs. 2 und 3 werden nachträglich jeweils vierteljährlich, nach § 1 Abs. 4 und 5 als Gesamtbeitrag jährlich auf die entsprechenden Konten der

Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen.

(2) Nimmt ein/e Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 Abs. 3 wahr, so erhält er/sie nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(3) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung entfällt für diejenigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nur dem Musikzug angehören.

§ 4**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 für Dienststellungen und Funktionen entfällt, wenn der/die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Eine befristete Freistellung von der Funktion kann durch den/die Stadtwehrrührer/-in aus besonderen Gründen erfolgen.

§ 5**Umfang der Aufwandsentschädigung**

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen im Zuständigkeitsbereich abgegolten.

(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden oder gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen treffen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf vom 07.07.2017 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 28.05.2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf**

Aufgrund der §§ 26 Abs.1 und 3, 30 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Brandenburg – Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S. 3) wird von dem Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.2021 für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. ABSCHNITT**Begriffsbestimmungen****§ 1 Verkehrsflächen und Straßen**

(1) Verkehrsflächen und Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienen.

(2) Zu den Verkehrsflächen und Straßen gehören insbesondere:

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und sonstige Bepflanzungen, Stützmauern, Fahrbahn, Park-, Trenn-, Seiten-, Grün-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Flächen verkehrsberuhigter Bereiche, Lärmschutzanlagen, Bankette sowie die befestigten und unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg,
2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Lichtzeichenanlagen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie das Straßenbegleitgrün und sonstige Bepflanzung.

§ 2 Grünflächen und Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Wasserspiel- und Brunnenanlagen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und

Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz-, Warte- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Plastiken, Standbilder, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Lade-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz und Baustelleneinrichtungen sowie Hinweiszeichen.

II. ABSCHNITT**Geltungsbereich****§ 3 Geltungsbereich**

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festsetzung und die Regelung der Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und Straßen, Grünflächen und Anlagen, die sich innerhalb des Stadtgebietes von Hohen Neuendorf befinden, soweit sie nicht dem Straßenverkehrsrecht unterliegen.

Abweichende Bestimmungen in Gesetz, Verordnung oder Satzung bleiben unberührt.

III. ABSCHNITT**Allgemeine Sicherheit****§ 4 Allgemeine Verhaltenspflicht**

(1) Auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, z. B. durch Lärmen, Grölen, störenden Alkoholgenuß und Trunkenheit, Konsum anderer Rauschmittel, aggressives Ansprechen oder aggressives Betteln.

(2) Öffentliche Grünflächen und Anlagen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Grünflächen und Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt Hohen Neuendorf kann darüber hinaus die Benutzung öffentlicher Grünflächen und Anlagen durch zusätzliche Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.

(3) Absatz 1 findet nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht den Regelungen des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen unterliegen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO anzuwenden.

§ 5 Schutz der Verkehrsflächen und Straßen, Grünflächen und Anlagen

(1) Handlungen, die zu Beschädigungen der Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen oder Anlagen führen, sind untersagt. Untersagt ist insbesondere:

1. in den Grünflächen, Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Blumen, Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen, zu verändern oder anzupflanzen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern

sowie an Bäumen oder deren Schutzeinrichtungen Plakate, Schilder oder sonstige Hinweise anzubringen;

2. in den Grünflächen, Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen oder unbefugt neu zu errichten ;

3. auf Grünflächen oder in den Anlagen zu lagern oder zu übernachten;

4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen Sicherung von Straßen, Verkehrsflächen, Grünanlagen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden oder unbefugt neu zu errichten sowie Abgrenzungen durch Absperrbänder, Steine, Poller etc. vorzunehmen;

5. Hydranten, Straßenrinnen, Regenabläufe, Kanaldeckel oder sonstige Schachtabdeckungen, Einflusöffnungen oder Straßenkanäle sowie Sammelgräben zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;

6. Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Entwässerungsanlagen zu beschädigen oder diese ohne rechtliche Grundlage (diese besteht z. B. beim Ausweichen im Gegenverkehr oder Umfahren von Verkehrshindernissen oder bei behördlicher Erlaubnis/Genehmigung) zu befahren oder auf ihnen zu parken.

Die Bestimmungen des § 12 StVO bleiben unberührt.

(2) Wer eine der nach Absatz 1 Ziffern 1, 2, 4 oder 5 verbotene Handlung begeht oder als Eigentümer, Besitzer, Auftraggeber (jeweils m/w/d) geschehen lässt, ist verpflichtet, die Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung unverzüglich zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen (m/w/d), der das Eigentum oder den Besitz an der Sache aufgegeben hat, sowie den Veranstalter (m/w/d), auf den in den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 6 Sicherung von Gefahrenquellen

(1) Zur Straße hin gelegene und frei zugängliche Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie Verkehrsbeteiligte nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.

(3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsbeteiligte gefährdet werden können, sind von den Pflichtigen zu entfernen.

(4) Einfriedungen und Bepflanzungen von Grundstücken an Straßen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass Gefährdungen von Personen oder Sachen sowie die Beeinträchtigung von Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Verkehrsschildern oder Straßennamenschildern ausgeschlossen sind, insbesondere ist der Überhang und das Hineinragen sowie das Hineinwachsen in den Verkehrsbereich zu verhindern.

Im Übrigen ist der Verkehrsraum über

- der Fahrbahn und den Straßenbanketten bis zu einer Höhe von 4,50 m
- Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m

freizuhalten, ausgenommen sind bestehende öffentliche Ingenieurbauten und straßenverkehrsrechtlich genehmigte oder angeordnete Einrichtungen.

(5) Trümmergrundstücke sowie unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, die an der Straßengrenzlinie liegen und eine Gefahrenquelle für Menschen oder Sachen enthalten, haben der Eigentümer (m/w/d) oder Pflichtige gegen ein Betreten abzusichern.

(6) Frisch gestrichene Gegenstände und Flächen, an denen Verkehrsbeteiligte durch Abfärben Schaden nehmen können, sind als „frisch gestrichen“, auffallend kenntlich zu machen, bis der Farbanstrich getrocknet ist.

(7) Baustellen sind so zu sichern und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

§ 7 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

1. Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Abfällen, Zigarettenkippen, Lebensmittelresten, Papier, Plastiktüten, Glas, Konservendosen, sonstige Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen oder von chemischen Produkten, die eine Gefährdung der Umwelt herbeiführen sowie das ungenehmigte Anbringen oder Hinterlassen von Aufklebern an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Beleuchtungsmasten, Bushaltestellen, Nebenanlagen und Lichtzeichenanlagen etc. Bei Suchanzeigen betreffend entlaufener Tiere ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten.

2. Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus Fenstern und Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 5 m von der Straße entfernt liegen oder bei Windwirkung Benutzende der Straßen oder Anlagen dadurch belästigt werden.

3. Das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer.

(2) Wurden öffentliche Verkehrsflächen, Straßen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung

eines Rechtes oder einer Befugnis – verunreinigt, so müssen die jeweils hierfür verantwortlichen Personen unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenige, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen, sobald erforderlich zu leeren und darüber hinaus die Rückstände einzusammeln.

Personen, die gemäß Erlaubnissen oder Genehmigungen auf Straßen und in Anlagen Handel treiben oder ähnliche Handlungen durchführen (z. B. Werbeveranstaltungen, Messen und Ausstellungen) müssen ihre Wagen, Geräte und andere Gegenstände nach Beendigung der Veranstaltung entfernen und den benutzten Platz und seine nähere Umgebung von Unrat, Abfällen, Papier usw. gründlich säubern.

Wer eine der nach Absatz 1 Ziffer 1 verbotene Handlung begeht oder als Eigentümer, Besitzer, Auftraggeber (jeweils m/w/d) geschehen lässt, ist verpflichtet, die Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung unverzüglich zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

Die gleiche Verpflichtung trifft Personen, die das Eigentum oder den Besitz an der Sache aufgeben haben, sowie die Veranstaltenden, auf die in den jeweiligen Aufklebern, Hinweiszetteln oder Darstellungen hingewiesen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn § 32 StVO nicht anwendbar ist, insbesondere, soweit durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr nicht erschwert wird.

§ 8 Papierkörbe, Sammelbehälter, Müllbehälter

(1) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in öffentliche Papierkörbe, Müllbehälter oder Wertstoffsammelbehälter gefüllt werden.

(2) Sammelbehälter für Laub, Altglas, Altpapier und Leichtstoffe dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

(3) Das Einfüllen von Wertstoffen in die dafür öffentlich aufgestellten Sammelbehälter darf nur zu den ausgewiesenen oder durch Rechtsnorm festgelegten Zeiten erfolgen. Ist der Einwurf der Wertstoffe wegen Überfüllung oder Blockaden der Sammelbehälter nicht möglich oder werden dort für den Wertstoff keine Sammelbehälter vorgehalten, dürfen die Wertstoffe nicht am Sammelplatz zurückgelassen werden.

§ 9 Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Kfz und anderen Gegenständen

(1) Das unbefugte Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Grünflächen, Straßenbegleitgrün und in Anlagen ist verboten. Die Regelungen der StVO bleiben unberührt.

(2) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen öligen Gegenständen ist nur in den dafür zugelassenen Einrichtungen erlaubt. Es ist untersagt, Fahrzeuge, Anhänger und andere Gegenstände auf Straßen, Verkehrsflächen, Grünflächen oder in Anlagen zu waschen,

zu spülen oder in sonstiger Form zu reinigen, zu warten oder (mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung oder in sonstigen unumgänglichen Fällen) Instand zu setzen. Die Vornahme eines Ölwechsels bzw. Einfüllen anderer Betriebsmittel ist auf Straßen, Verkehrsflächen, Grünflächen und in Anlagen verboten.

§ 10 Mobile Einrichtungen und Zelte

Es ist nicht gestattet, sich unbefugt in fahrbaren oder sonstigen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten, wie Wohn- und Campingwagen, Omnibussen, Zelten etc. im Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf niederzulassen.

Unberührt hiervon bleiben die nach den Bestimmungen über das Zelten vorgesehene Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten (jeweils m/w/d) sowie etwaige bauordnungsrechtliche Genehmigungen (Gründung eines Wohnsitzes auch Nebenwohnsitz bzw. Gewerbe).

§ 11 Mitführen von Tieren, Fütterungsverbot

(1) Tierhalter (m/w/d) oder Tierführer (m/w/d) haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere die Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und Anlagen nicht verunreinigen.

(2) Verunreinigungen, insbesondere durch Exkremente, von Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und Anlagen durch mitgeführte Tiere sind von den nach Abs. 1 verantwortlichen Personen unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind stets geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen und zum Einsatz zu bringen.

(3) Wildtiere (außer Singvögel), insbesondere Wildschweine, Waschbären, Wildtauben und Wasservögel dürfen auf Straßen und Verkehrsflächen und in den Grünflächen und Anlagen nicht gefüttert oder durch Futtermöglichkeiten angelockt werden. Die Bestimmungen des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

(4) Haustiere und andere im Haushalt gehaltene Tiere müssen so gehalten und beaufsichtigt werden, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt werden. Die Halter, Führer und Aufseher (jeweils m/w/d) von Haustieren oder anderen Tieren sind verpflichtet, Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass diese Tiere Menschen oder andere Tiere anfallen, anspringen oder sonst gefährden. Die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg bleiben unberührt; die Hundehaltung ist von den Regelungen dieses Absatzes 4 nicht umfasst.

§ 12 Offene Feuer, Fackelzüge

Das Entzünden von ungenehmigten offenen Feuern oder Grilleinrichtungen sowie das Durchführen ungenehmigter Fackelzüge auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und in Anlagen ist untersagt.

§ 13 Eisflächen

(1) Das Betreten oder Befahren der Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer der Stadt Hohen Neuendorf ist außer für die dafür zugelassenen Behörden oder Stellen grundsätzlich untersagt.

(2) Durch öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters (m/w/d) können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

(3) Grundsätzlich ist es unzulässig:

a) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

b) Steine, Asche oder sonstige Gegenstände oder Materialien auf das Eis zu bringen zu verunreinigen.

§ 14 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

Dieser Paragraph gilt, bis eine Kinderspielplatzsatzung verabschiedet ist.

Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, einschließlich

deren Aufsichtspersonen, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist bis 21.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Schilder eine andere Zeit festgelegt wird.

Auf Kinderspielplätzen ist der Konsum von Alkohol untersagt. Rauchverbote nach anderen Rechtsnormen bleiben unberührt und sind nicht Regelungsgegenstand dieser Verordnung.

§ 15 Hausnummerierung

(1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer (m/w/d) mit der von der Stadt Hohen Neuendorf festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar und auch während der Dunkelheit gut erkennbar (beispielsweise be- bzw. hinterleuchtet) sein und weiterhin stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang etwa in Höhe der Oberkante der Haustüre anzubringen.

(3) Soweit es zum leichten Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die festsetzende Behörde verlangen, dass abweichend vom Abs. 2 an den von ihr dafür vorgesehenen Stellen die zugeteilten Hausnummern oder von den Eigentümern (m/w/d) Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe der ihnen zugeteilten Hausnummern angebracht werden.

(4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen und zwar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Hausecke.

(5) Bei unbebauten Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind die Hausnummern am Gartenzaun neben der

Garteneingangstür vom Eigentümer (m/w/d) anzubringen.

(6) Würde eine gem. Abs. 2 oder 4 angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar sein, so ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Grundstückseingang anzubringen.

(7) Für die Nummerierung der Grundstücke oder Häuser sind arabische Ziffern zu verwenden. Sie sollen eine Mindestgröße von 10 cm und ein Buchstabenzusatz soll eine Mindestgröße von 7 cm haben. Es sind nur Kleinbuchstaben zulässig.

(8) Nach Umnummerierung eines Grundstücks oder einer Hausnummer, darf das alte Nummernschild neben dem neuen Nummernschild erst nach einem Jahr entfernt werden. Es ist jedoch mit wetterfester roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch lesbar bleibt.

(9) Für die dem Eigentümer (m/w/d) gleichgestellten Rechteinhaber (m/w/d) gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

IV. ABSCHNITT**Schlussbestimmungen****§ 16 Ausnahmen**

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt Hohen Neuendorf im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder erforderlich ist oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann unter Bedingungen oder/und Auflagen erteilt werden.

(3) Die weiteren kommunalen Satzungsbestimmungen, insbesondere zur Erlaubnis einer Sondernutzung, bleiben unberührt.

(4) Die Nutzung kommunaler Verkehrsflächen, Grünflächen und Anlagen, soweit sie nicht von den Regelungen der Sondernutzungssatzung umfasst werden, kann die Stadt Hohen Neuendorf ergänzend auf zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Vertragsbasis regeln.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs.1 sich auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und in Anlagen nicht so verhält, dass andere (m/w/d) nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,

2. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Grünflächen und Anlagen ohne Genehmigung nicht so benutzt, wie es sich aus der Natur der Grünflächen und Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt oder gegen zusätzliche Regelungen der Stadt Hohen Neuendorf (Gebote und Verbote) zur Benutzung öffentlicher Grünflächen und Anlagen verstößt,

3. entgegen § 5 Absatz 1 Nr. 1 in den Grünflächen, Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Blumen, Sträucher oder andere Pflanzen

entfernt, beschädigt, verändert oder anpflanzt oder Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt oder verändert sowie an Bäumen oder deren Schutzeinrichtungen Plakate, Schilder oder sonstige Hinweise anbringt,

4. entgegen § 5 Absatz 1 Nr.2 in den Grünflächen, Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, beklebt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt oder unbefugt neu errichtet,

5. entgegen § 5 Absatz 1 Nr. 3 auf Grünflächen oder in den Anlagen lagert oder übernachtet,

6. entgegen § 5 Absatz 1 Nr. 4 Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen, Verkehrsflächen, Grünanlagen und Anlagen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet oder unbefugt neu errichtet sowie Abgrenzungen durch Absperrbänder, Steine, Poller etc. vornimmt,

7. entgegen § 5 Absatz 1 Nr. 5 Hydranten, Straßenrinnen, Regenabläufe, Kanaldeckel oder andere Schachtabdeckungen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle sowie Sammelgräben deckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,

8. entgegen § 5 Absatz 1 Nr. 6 Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Entwässerungsanlagen beschädigt oder diese ohne rechtliche Grundlage befährt oder auf ihnen parkt,

9. entgegen § 5 Absatz 2 seiner Verpflichtung, die Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung unverzüglich zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen, nicht nachkommt,

10. entgegen § 6 Gefahrenquellen

– durch zur Straße hin gelegene und frei zugängliche Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen gemäß § 6 Abs.1,

– durch Gegenstände gemäß § 6 Abs. 2,

– durch Schneeüberhänge und Eiszapfen gemäß § 6 Abs. 3,

– durch Einfriedungen und Bepflanzungen von Grundstücken an Straßen sowie im Verkehrsraum gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1,

– im Verkehrsraum gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2,

– durch Trümmergrundstücke sowie unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, die an der Straßenbegrenzungslinie liegen und eine Gefahrenquelle enthalten gemäß § 6 Abs. 5,

– durch frisch gestrichene Gegenstände und Flächen, an denen durch Abfärben Schäden entstehen können gemäß § 6 Abs. 6,

– durch Baustellen gemäß § 6 Abs. 7

nicht wie festgelegt sichert,

11. entgegen § 7 Abs. 1 Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und Anlagen verunreinigt insbesondere:

- entgegen Nr. 1 Unrat, Abfälle, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste, Papier, Plastiktüten, Glas, Konservendosen, sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche Gegenstände oder chemische Produkte, die eine Gefährdung der Umwelt herbeiführen, wegwirft und zurücklässt sowie an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Beleuchtungsmasten, Bushaltestellen, Nebenanlagen und Lichtzeichenanlagen etc. ungenehmigt Hinweiszettel anbringt oder nach der genehmigten Nutzungsdauer hinterlässt;
 - entgegen Nr. 2. Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände innerhalb der geschlossenen Ortschaft aus Fenstern oder von Balkonen zur Straßenseite sofern sie weniger als 5 m von der Straße entfernt liegen und Benutzer der Straße oder Anlage dadurch oder bei Windeinwirkung belästigt werden,
 - entgegen Nr. 3. Schmutz- oder Abwässer ausschüttet,
12. entgegen § 7 Abs. 2 seiner Verpflichtung zur Vermeidung oder Beseitigung von Verunreinigungen nicht nachkommt,
13. entgegen § 8 Abs. 2 im Haushalt angefallenen Müll in öffentliche Müllbehälter, Papierkörbe oder Wertstoffbehälter einfüllt,
14. entgegen § 8 Abs.3 Sammelbehälter für Laub, Altglas, Altpapier und Leichtstoffe nicht mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt.
15. entgegen § 8 Abs. 4 Wertstoffe am Sammelplatz zurücklässt,
16. entgegen § 9 Abs. 1 nicht fahrbereite oder nicht zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Grünflächen, Straßenbegleitgrün und in Anlagen unbefugt abstellt,
17. entgegen § 9 Abs. 2 Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände, insbesondere Motoren oder sonstige ölige oder mit anderen Betriebsstoffen verschmutzte Gegenstände, auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen oder in den Anlagen reinigt, spült, wäscht, wartet oder instand setzt oder dort Betriebsmittel wechselt oder einfüllt,
18. sich entgegen § 10 in mobilen Einrichtungen oder Zelten unbefugt niederlässt,
19. entgegen § 11 Abs. 2 als Halter oder Tierführer (jeweils m/w/d) Verunreinigungen durch das mitgeführte Tier, insbesondere Exkremate, nicht unverzüglich beseitigt, sowie die dazu geeigneten Reinigungsmaterialien nicht mitführt,
20. entgegen § 11 Abs. 3 Wildtiere füttert oder anlockt,
21. entgegen § 11 Abs. 4 Haustiere und andere im Haushalt gehaltene Tiere nicht so beaufsichtigt, hält oder führt, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt werden oder keine Vorkehrungen dagegen trifft,

dass ihre Tiere Menschen oder andere Tiere anfallen, anspringen oder sonst gefährden,

22. entgegen § 12 ungenehmigt auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und in Anlagen offenes Feuer oder Grilleinrichtungen entzündet oder Fackelzüge durchführt,

23. entgegen § 13 Abs. 3 Buchst. b) Steine, Asche oder sonstige Gegenstände oder Materialien auf das Eis bringt oder es verunreinigt,

24. entgegen § 14 Kinderspiel- und Bolzplätze nutzt oder auf Kinderspielplätzen Alkohol konsumiert,

25. entgegen § 15 das Grundstück nicht oder nicht wie festgelegt nummeriert.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung (Ordnungswidrigkeiten) können gemäß § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf vom 08.09.2020 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 28.05.2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**Hinweis zur Bekanntmachung der Dritten
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Digitale Kommunen
Brandenburg**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 10. Mai 2021 kommunalaufsichtlich genehmigte Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 2. Juni 2021 im Amtsblatt für Brandenburg, 2021, Nr. 21, Seite 493, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 3. Juni 2021 in Kraft getreten. Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

**Dritte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und
für Kommunales**

Gesch.Z.: 33-347-21

Vom 11. Mai 2021

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Dritten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Brück, des Amtes Gransee und Gemeinden, der Gemeinde Heidensee, der Gemeinde Schipkau, der Stadt Falkensee, der Stadt Lauchhammer und der Stadt Werneuchen zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:**Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Digitale Kommunen
Brandenburg**

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen g in ihrer 4. Sitzung am 11. März 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1**Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Dezember 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 51, Seite 1339), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:**Satz 1 wie folgt gefasst:**

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Brück
3. Amt Gransee und Gemeinden
4. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
5. Amt Lebus
6. Amt Lindow (Mark)
7. Amt Neustadt (Dosse)
8. Amt Neuzelle
9. Amt Niemegk
10. Amt Rhinow
11. Gemeinde Eichwalde
12. Gemeinde Fehrbellin
13. Gemeinde Heideblick
14. Gemeinde Heidensee
15. Gemeinde Märkische Heide
16. Gemeinde Michendorf
17. Gemeinde Nuthetal
18. Gemeinde Panketal
19. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
20. Gemeinde Schipkau
21. Gemeinde Schönwalde-Glien
22. Gemeinde Schorfheide
23. Gemeinde Schwielowsee
24. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
25. Gemeinde Zeuthen
26. Landeshauptstadt Potsdam
27. Stadt Altlandsberg
28. Stadt Angermünde
29. Stadt Bad Belzig
30. Stadt Beelitz
31. Stadt Bernau bei Berlin
32. Stadt Cottbus/Chóšebuz
33. Stadt Falkensee
34. Stadt Fürstenberg/Havel
35. Stadt Hohen Neuendorf
36. Stadt Kremmen

37. Stadt Kyritz

38. Stadt Lauchhammer

39. Stadt Oranienburg

40. Stadt Premnitz

41. Stadt Senftenberg/Zly Komorow

42. Stadt Werneuchen

43. Stadt Wittenberge

44. Städte- und Gemeindebund
Brandenburg e. V.“**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 29. April 2021

gez. Oliver Bölke

Verbandsleitung

Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz, in der zur Zeit gültigen Fassung.**

Die Stadt Hohen Neuendorf beabsichtigt, als zuständige Straßenbaubehörde, die Einziehung eines Teils der gewidmeten Teilfläche des Flurstücks 1128/2 und des gewidmeten Flurstücks 1130/2 der Flur 10 in der Gemarkung Hohen Neuendorf und Beschränkung der Benutzungsart auf den Fußgängerverkehr für die Flurstücke 1856, 1860, 1698 sowie des nicht eingezogenen Teils des Flurstücks 1128/2 der Flur 10 in der Florian-Geyer-Straße der Gemarkung Hohen Neuendorf.

Entsprechend Beschluss-Nr. B 018/2021 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2021 die Einziehung der oben genannten öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen. Die Verkehrsflächen befinden sich in der Straßenbaulast der Stadt Hohen Neuendorf.

Die Belegenheit der Straße ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Durch die Einziehung verlieren die Teilflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Mit Rechtskraft der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch.

Die einzuziehenden Flurstücke 1128/2 und 1130/2 der Flur 10 liegen in der Gemarkung Hohen Neuendorf, sie sind Teil der Florian-Geyer-Straße im Teilabschnitt 10.

Das Flurstück 1130/2 der Flur 10 befindet sich im Eigentum der Stadt Hohen Neuendorf und weist eine Größe von 72 m² auf. Ein Verkehrsbedürfnis ist nicht gegeben, somit ist das Flurstück 1130/2 der Flur 10 für die Öffentlichkeit nicht mehr erforderlich.

Das Flurstück 1128/2 der Flur 10 befindet sich in Privateigentum und weist eine Größe von 574 m² auf.

Ein Verkehrsbedürfnis ist nur noch für eine Teilfläche von ca. 24 m² mit der Nutzungsart „Fußweg“ gegeben. Diese Teilfläche von ca. 24 m² wird weiterhin benötigt, damit entsprechend Gemeindestraßenverzeichnis der öffentliche Weg von der Florian-Geyer-Straße (Knotenpunkt 677) bis zur Frohnauer Straße (Knotenpunkt 597) mit einer Breite von ca. 1 m für den Fußgängerverkehr direkt unterhalb der Bahnstrecke weiterhin als öffentlicher Weg erhalten bleibt. Bei der Teilfläche von ca. 550 m² ist kein Verkehrsbedürfnis gegeben, somit ist die 550 m² große Teilfläche des Flurstücks 1128/2 der Flur 10 für die Öffentlichkeit nicht mehr erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 08 afG „Veltener Straße / OT Hohen Neuendorf“ (in Kraft getreten am 20.7.2002) setzt die bezeichneten Flächen als allgemeines Wohngebiet fest.

Die Widmung erfolgte gemäß Überleitungsbestimmung des § 48 Abs.7 BbgStrG. Es erfolgte keine Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart. Da der öffentliche Weg von der Florian-Geyer-Straße (Knotenpunkt 677) bis zur Frohnauer Straße (Knotenpunkt 597) lediglich eine

Breite von ca. 1 m aufweist, ist die Benutzungsart auf den Fußgängerverkehr zu beschränken.

Jedermann hat bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Gelegenheit, bei der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf,
Oranienburger Str. 2,
16540 Hohen Neuendorf,
Zimmer N_1.10

während der Dienststunden

Montag	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr	

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung zu erheben.

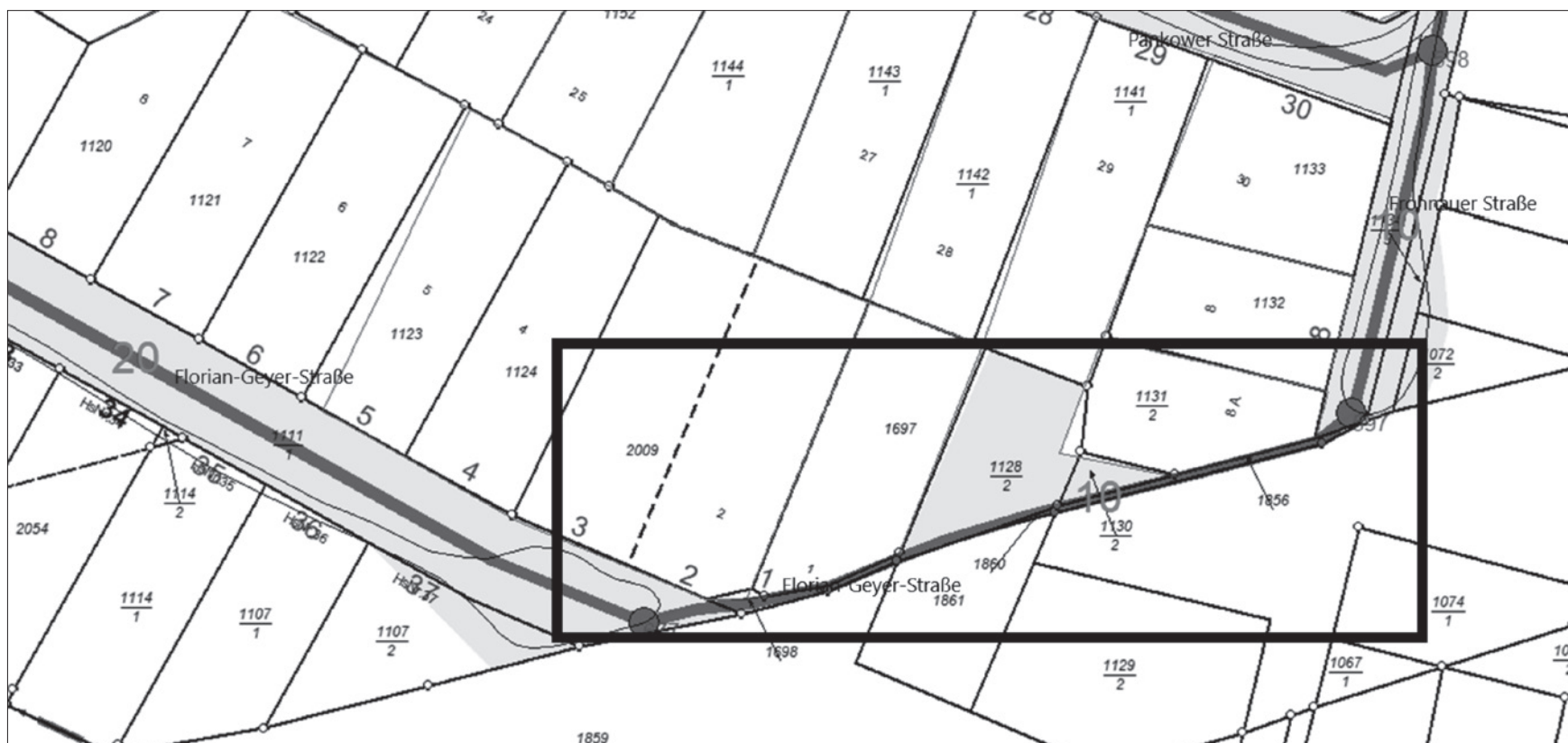
Nach Ablauf von 3 Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist vorgesehen, die Einziehung der in Rede stehenden öffentlichen Verkehrsfläche herbeizuführen. Diese wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Hohen Neuendorf, 27.05.2021

gez.

Apelt

Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung: Florian-Geyer-Straße, Teilabschnitt 10, Flur 10 der Gemarkung Hohen Neuendorf

Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung****Ergänzungssatzung „Südlich Friedrich-Naumann
Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“**

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 23.06.2020 mit Beschluss-Nr. B 083/2019 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Südlich Friedrich-Naumann-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I, [Nr. 38], S. 2) und gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. S. 1728) geändert worden ist, als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird wie folgt umgrenzt (vgl. Anlage):

- im Norden von der Friedrich-Naumann-Straße,
- im Osten von der Platanenallee,
- im Süden von der Bahntrasse und
- im Westen von der Hermsdorfer Straße.

Die Ergänzungssatzung wurde gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Einzelne Außenbereichsflächen können demnach in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogene Fläche durch die bebaute Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist. Das Planverfahren wurde in Anwendung der §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6 durchgeführt.

Die Ergänzungssatzung nebst Begründung liegt in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, 1. Obergeschoss, Raum 1.10, zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **23.06.2021 bis 09.07.2021** während folgender Zeiten

Montag	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr	

öffentlich aus. Anschließend kann jedermann die Ergänzungssatzung mit Begründung in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Ergänzungssatzung „Südlich Friedrich-Naumann-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ der Stadt Hohen Neuendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 01.06.2021

gez.

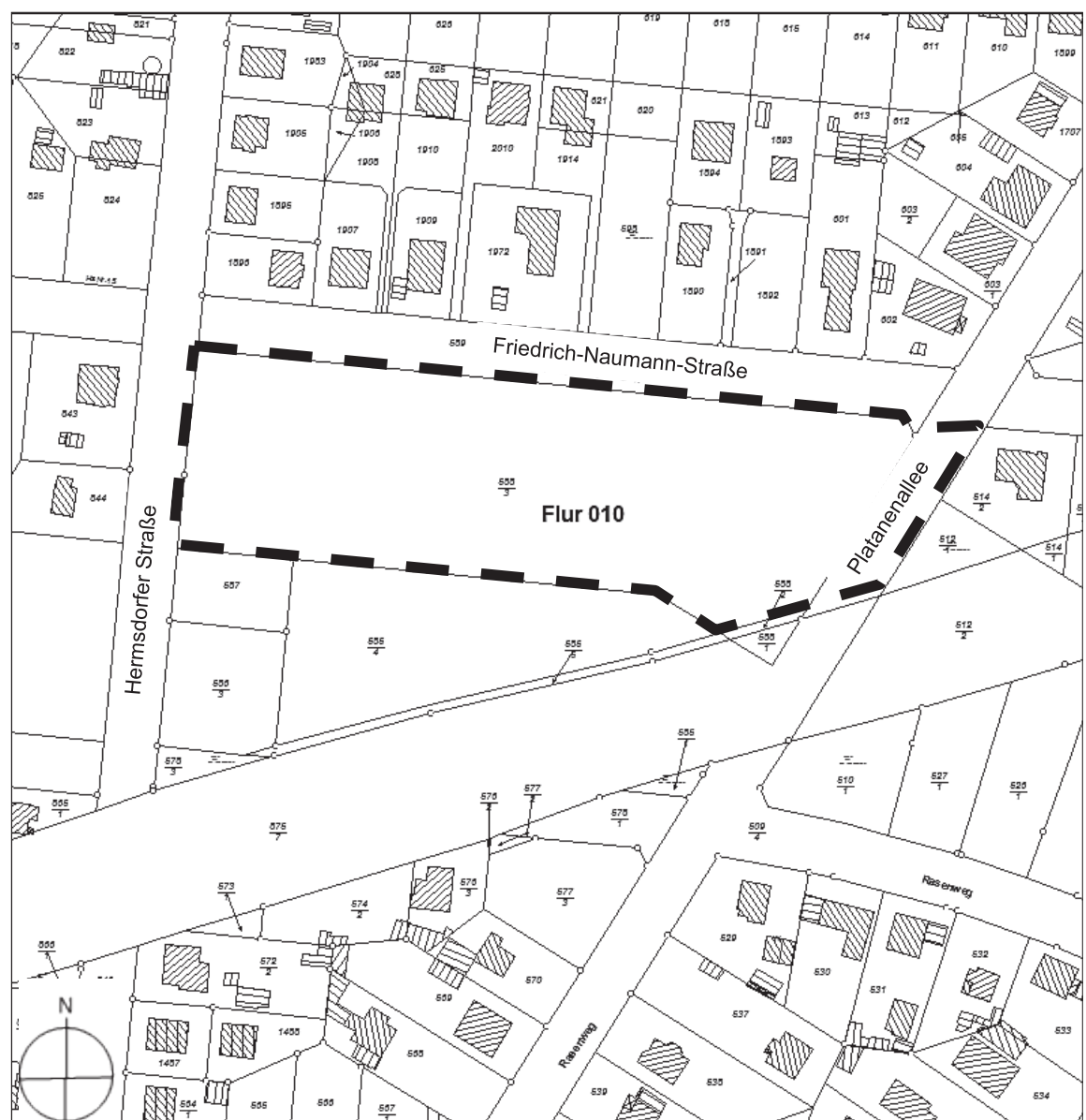
Steffen Apelt

Bürgermeister

Anlage:

- Plangebiet

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes: Ergänzungssatzung „Südlich der Friedrich-Naumann-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“



TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

22.06.2021	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
10.08.2021	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
12.08.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
17.08.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
19.08.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
24.08.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	
26.08.2021	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 06.07.2021